Förderung von kommunalen Straßen- und Brückenbauvorhaben

Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten

nach Nummer 6 RL-KStB (< > sind Bezugsangaben für Erläuterungen in der Richtlinie)

Antragsteller:	Dieses Formblatt ist Anlage zum: ☐ **Antrag** ☐ **Verwendungsnachweis (VN)** ☐ **vorläufigen VN**
Bezeichnung der Baumaßnahme:	vom: .....

Anmerkung: Alle Kostenfelder sind auszufüllen. Fallen die Kosten nicht an, so ist in das entsprechende Feld der Wert 0 (Null) einzutragen.

Gesamtkosten

alle Kostenangaben in **EUR**

- **bei Antrag gemäß Kostenberechnung nach AKS**
  gegebenenfalls zuzüglich Pauschalbetrag für Straßenentwässerung nach OD-Richtlinie < 6.2.2 >
  (gilt nur für den Baulastträger der Straße bei Mitbenutzung der gemeindlichen Kanalisation))*
- **bei Verwendungsnachweis nach Abrechnung laut Bauausgabebuch**

gegebenenfalls Verwaltungskosten einschließlich Planung		**Grunderwerb**		**Baukosten**		)* gegebenenfalls Entwässerungs-pauschale		**Gesamtkosten**
	+		+		+		=	

davon werden als nicht zuwendungsfähig abgesetzt:

I. Leistungen, die grundsätzlich nicht gefördert werden:

- 1. Kosten für Erschließungsmaßnahmen < 2.2.1 >
- 2. Kosten für Parkplätze < 2.2.2 >
- 3. Kosten für bereits geförderte Abschnitte < 2.2.3 >

II. Leistungen, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind:

- 1. Kosten für vorzeitig erbrachte Leistungen < 6.3.1 >
- 2. Kosten, die der Bauträger selbst, jedoch nicht in seiner Eigenschaft als Straßenbaulastträger zu tragen verpflichtet ist < 6.3.2 >
  - a) Straßenbeleuchtung
  - b) Änderung und Anpassung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen
  - c) Haltestellenausstattungen
  - d) sonstige Leistungen
- 3. Kosten für den Erwerb von Grundstücken < 6.3.3 >
  - a) die nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden oder im Wege des Erbbaurechts, Leibrentenbasis, Pachtvertrag erlangt werden
  - b) außerhalb der Gestehungskosten, insbesondere überhöhte Entschädigungen
- 4. Kosten für
  - a) Bepflanzungen über das notwendige Maß < 6.3.4 >
  - b) Gestaltungsmaßnahmen < 6.3.5 >
  - c) Unterhaltung, auch Ablösebeträge für Unterhaltungsmehrkosten < 6.3.6 >
  - d) Verwaltung einschließlich Planung < 6.3.7>
  - e) Umsatzsteuer, wenn als Vorsteuer absetzbar < 6.3.8 >
  - f) Finanzierungskosten < 6.3.9 >
  - g) sonstige Leistungen
- 5. Kosten für kommunale Eigenregieleistungen < 6.5.3 >
- 6. Mehrkosten gegenüber den geprüften Antragsunterlagen gemäß Nummer 7.2 RL-KStB (bei Antragstellung nicht erforderlich, nur bei VN)

Zwischensumme

Übertrag auf Seite 2

Übertrag von Seite 1

III. Kostenanteile, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist < 6.4.1 >

- 1. Anteile Beteiligter bei Kreuzungsmaßnahmen < 6.4.1.1 >
- 2. Anteile von Ver- und Entsorgungsunternehmen < 6.4.1.3 >
- 3. Bordsteinanteil von Bund oder Land < 6.4.1.4 >
- 4. Anteile aus anderen Förderprogrammen < 6.4.1.5>
- 5. Sonstige Anteile

Zwischensumme nicht zuwendungsfähiger Kosten -

IV. Einnahmen beziehungsweise fiktiver Werterlös

- 1. Erlös für freiwerdende Grundstücke (mindestens Verkehrswert) < 6.4.1.6 > -
- 2. Materialerlös (auch fiktiver Werterlös bei anderweitiger Verwendung) < 6.4.2 > -
- 3. Vorteilsausgleich nach § 12 EKrG < 6.4.3 > -

Zuwendungsfähige Kosten (vor Abzug der Straßenausbaubeiträge) =

V. Straßenausbaubeiträge < 6.4.1.2 >

(Ermittlung der fiktiven Beiträge auf der Grundlage des beitragsfähigen Aufwandes und des anzurechnenden Anteils)

Das Vorhaben betrifft eine Verkehrsanlage gemäß §§ 26 bis 28 SächsKAG:

beitragsfähiger Aufwand

☐ **Ja**, beitragsfähiger Aufwand = zuwendungsfähige Kosten (s. o.)

oder

☐ **Ja, aber nur Teilbereich**
(**Begründung** auf gesonderter Anlage mit Angabe des Teilbereiches und Ermiitlung des darauf entfallenden beitragsfähigen Aufwandes)

oder

☐ **Nein, Begründung** auf gesonderter Anlage
(beitragsfähiger Aufwand = 0 EUR) 0

- Von dem vorstehend ermittelten Aufwand sind von den Beitragspflichtigen fiktiv zu übernehmen und nicht zuwendungsfähig:

Ausbaubeiträge

☐ **75 Prozent** (bei Ingenieurbauwerken gemäß Nummer 2.1.1.4, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr dient)

oder

☐ **50 Prozent** (wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dient)

oder

☐ **25 Prozent** (wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient)

-

Zuwendungsfähige Kosten insgesamt: =
(nach Abzug der Ausbaubeiträge)

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben werden durch den Antragsteller bestätigt:	Die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers zur Bewertung der Verkehrsanlage hinsichtlich des Erschließungsaufwandes (Nummer I.1.) und hinsichtlich anteiliger Straßenausbaubeiträge (Abschnitt V) werden durch die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt:	Bearbeitungsvermerk der Bewilligungsbehörde
Datum *Unterschrift*	*Datum* *Unterschrift*	*Datum* *Unterschrift*